



**REVISIONSAMT DES ODENWALDKREISES**

**BERICHT**  
über die  
**PRÜFUNG**  
des  
**JAHRESABSCHLUSSES**  
**der Gemeinde**  
**Lützelbach**  
zum **31.12.2020**

# Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>A Kurzbericht .....</b>	<b>5</b>
<b>B Detailbericht.....</b>	<b>7</b>
<b>1. Prüfauftrag .....</b>	<b>7</b>
<b>2. Grundsätzliche Feststellungen .....</b>	<b>8</b>
2.1. Lage der Kommune .....	8
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres.....	8
2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen .....	9
2.2 Unregelmäßigkeiten .....	9
2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung.....	9
2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung.....	9
<b>3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>10</b>
<b>4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....</b>	<b>13</b>
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	13
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	13
4.1.2 Jahresabschluss.....	14
4.1.3 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....	15

4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan .....	15
4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen .....	15
4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen .....	17
4.1.3.4 Liquiditätskredite.....	17
4.1.3.5 Übertragbarkeit.....	18
4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen .....	18
4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr .....	20
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	20
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	20
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen .....	20
4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte .....	21
<b>5. Geschäftsprozessprüfung .....</b>	<b>22</b>
<b>6. Vermögensrechnung.....</b>	<b>30</b>
<b>7. Ergebnisrechnung.....</b>	<b>38</b>
<b>8. Finanzrechnung.....</b>	<b>42</b>
<b>9. Wesentliche Feststellungen aus Vorjahren .....</b>	<b>44</b>
<b>10. Zusammenfassung wesentlicher Feststellungen.....</b>	<b>48</b>
<b>11. Erledigungsstand zu Vergleichenden Prüfungen.....</b>	<b>49</b>
<b>12. Prüfungsvermerk des Revisionsamtes .....</b>	<b>50</b>
<b>13. Anlagen zum Prüfbericht.....</b>	<b>52</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AiB	Anlagen im Bau
erIKVKR	erläuterter Kommunalen Verwaltungskontenrahmen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
ÖPNV	Öffentlicher Personen Nahverkehr
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaften
USt	Umsatzsteuer
VV	Verwaltungsvorschriften
HW	Hinweise

**A Kurzbericht**

<b>Prüfvermerk (Testat):</b>	<b>uneingeschränkt</b>
<b>Prüfungszeitraum:</b>	23.11.2021 bis 21.10.2022 (mit Unterbrechung)
<b>Rechtsgrundlagen:</b>	HGO, GemHVO, GoB
<b>Aufstellungsbeschluss:</b>	07.09.2021, nicht fristgerecht gem. HGO
<b>Lagebeurteilung zum HHJ:</b>	Die Ergebnisse sind im Lagebericht der Gemeinde dargestellt.

	HH-Plan in €	Jahresergebnis in €	Tendenz
Ordentliches Ergebnis (Pos. 24 ER)	11.029,00	525.444,91	↑
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 27 ER)	-38.175,00	-49.372,05	↘
Finanzlage (Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln, Pos. 39 FR)	-775.170,00	-359.598,98	↗

**Chancen und Risiken:** Der Bilanzanhang stellt die zukünftigen Chancen und Risiken der Kommune plausibel dar.

**Verschuldungskennzahlen:**

Nettoneuverschuldung in €	77.080,67 €
Pro-Kopf-Verschuldung in €	264,55 €

**Kreditinanspruchnahmen:**

	Haushaltssatzung 2020	Aufnahme 2020	Abweichung
Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	1.146.214,00 €	0,00 €	-1.146.214,00 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kredite aus den Konjunkturprogrammen (genehmigungsfrei)		203.860,00 €	
Liquiditätskredite	500.000,00 €	0,00 €	

**Haushaltsüberschreitungen:** noch zu beschließen

**Geschäftsprozessprüfung  
(Schwerpunktprüfung)**

- Spielapparatesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Sachverständigen-, Gerichts-, Beratungs- und ähnliche Kosten
- Wiederkehrende Prüfungen bei Sonderbauten und sonstigen Gebäuden

**Prüfungsfeststellungen:** Bemerkungen aus Vorjahren noch offen

Die Gemeinde wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hinsichtlich **Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung** geprüft. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise.

**Um einen umfassenden Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu erhalten, ist es zwingend notwendig den nachfolgenden Detailbericht zu lesen.**

## **B Detailbericht**

### **1. Prüfauftrag**

Der Gemeindevorstand der

#### **Gemeinde Lützelbach**

hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 07.09.2021 das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß HGO beauftragt.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind in der HGO, GemHVO, HGB, GoB inklusive der ergänzenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

### 2.1 Lage der Kommune

#### 2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch das Revisionsamt im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt das Revisionsamt aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

##### a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Rechenschaftsbericht der Kommune enthält nach Auffassung des Revisionsamtes folgende Kernaussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres und zur Lage der Kommune:

	Vorjahresergebnis	HH-Ansatz	Jahresergebnis	Delta
<b>Gesamtergebnis</b>	451.799,38 €	-27.146,00 €	478.594,79 €	-505.740,79 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	472.193,14 €	11.029,00 €	527.966,84 €	-516.937,84 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	-20.393,76 €	-38.175,00 €	-49.372,05 €	11.197,05 €
<b>Eigenkapitalquote</b>	55,62%		54,53%	-1,09%

Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Übersicht. Details können dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Lützelbach entnommen werden.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Gemeindevorstands zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine im Wesentlichen zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen des Revisionsamtes.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Gemeindevorstand scheinen plausibel. Nach den Feststellungen des Revisionsamtes wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

**2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen**

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat das Revisionsamt bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

**2.2 Unregelmäßigkeiten**

**2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung**

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt. Die in den Vorjahren festgestellten Sachverhalte wurden nach Angabe der Verwaltung durch die Entwicklung von Arbeitspapieren und Kontrollmechanismen beseitigt.

**2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung**

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung festgestellt.

### **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands.

Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Erklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Dazu wurde die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2020 bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr geprüft.

Die Prüfung wird um weitere Prüfungsbereiche, insbesondere technische Maßnahmenprüfungen sowie Geschäftsprozessprüfungen ergänzt.

Im Rahmen des erteilten Prüfauftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der gesetzlichen sowie satzungsgemäßen Bestimmungen über den Abschluss und den Lagebericht geprüft.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgte hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Kommune.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 23.11.2021 bis 21.10.2022 mit Unterbrechungen durchgeführt. Im November 2021 erfolgten seitens des Revisionsamtes lediglich die zahlenmäßigen Kontrollen und die digitalen Vorbereitungen für die zu einem späteren Zeitpunkt terminierte detaillierte Prüfungsdurchführung.

Als Auskunftspersonen wurden folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung in den Anlagen):

- Herr Michael Weyrauch
- Herr Michael Walther
- Herr Frederic Balonier
- Frau Miriam Wilfer
- Frau Jutta Henkes
- Frau Svenja Sendelbach

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen (siehe Ziffer 4.2.1).

### **Technische Prüfung**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 wurde in Stichproben auch eine technische Maßnahmenprüfung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Vergabep Praxis und Abrechnung bei Bauleistungen / Lieferungen / Leistungen durchgeführt.

Das Ergebnis hierzu ergibt sich aus der Anlage „Sachbericht zur technischen Prüfung“.

## **4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

- Buchführung und Software

Die Gemeinde Lützelbach verwendet das Buchführungsprogramm newsystem kommunal des Anbieters ekom21. Im Einsatz befindet sich zum Zeitpunkt der Prüfung die Programmversion newsystem 7 [Release 21.2.1.2]. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH mit Datum vom 17.12.2020 und einer Gültigkeit bis 30.04.2023 für die Version liegt vor.

- IKS

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Gemäß § 112 Abs.1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung am 07.09.2021 und erfolgte somit nicht fristgerecht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Soweit geprüft wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen beachtet.

Die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Dies trifft auch weitestgehend auf die Finanzrechnung zu. Die Werte der Aktiva und Passiva wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält die gemäß § 50 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

### **4.1.3 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

#### **4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan**

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgte am 18.12.2019, die Bekanntmachung am 21.02.2020 und die Auslegung in der Zeit vom 24.02.2020 bis 05.03.2020. Die Gemeinde hat keine Nachtragssatzung gemäß § 98 HGO erlassen.

Für das Haushaltsjahr 2020 hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 105 Abs. 2 HGO sowie die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 4 HGO erteilt.

Die Revision weist – wie in den Vorjahren – auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser formellen Terminbestimmung ist die Gemeinde im Prüfungsjahr 2020 nicht nachgekommen.

#### **4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen**

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2020 vom 18.12.2019 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 1.351.214,00 € festgesetzt. Davon stammt ein Anteil von 205.000,00 € aus dem Kommunalinvestitionsprogramm und gilt nach § 112 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) in Verbindung mit § 94 Abs. 2 und § 103 Abs. 2 Satz 1 HGO als festgesetzt, bzw. aufsichtsbehördlich genehmigt.

Aus dem Vorjahr standen Kreditermächtigungen in Höhe von 172.750,00 € zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde von den Kreditermächtigungen sowie den Kreditmöglichkeiten aus dem Kommunalinvestitionsprogramm wie folgt in Anspruch genommen:

Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	0,00 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF)	0,00 €
Kredite aus den Konjunkturprogrammen (genehmigungsfrei)	203.860,00 €

Von der im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung gestandenen Gesamtkreditermächtigung in Höhe von insgesamt 1.523.964,00 € wurden somit 1.320.104,00 € nicht in Anspruch genommen. Davon entfallen 172.750,00 € auf die aus dem Vorjahr zur Verfügung stehende Kreditermächtigung.

Von der im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung in Höhe von 1.320.104,00 € steht ein Betrag von 1.146.214,00 € für das folgende Haushaltsjahr zur Verfügung. Der Betrag von 172.750,00 € an Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2019 steht nur noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 zur Verfügung.

Die im Haushaltsjahr 2019 nicht erfolgte Kreditaufnahme steht nicht vollständig im Einklang mit dem Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 1.221.647,41 € der Finanzrechnung. Die Gemeinde hat außerdem die Möglichkeit der Übertragung von Haushaltsresten für Investitionen genutzt und Reste in Höhe von insgesamt 1.137.350,33 € in der Finanzrechnung gebildet. Somit besteht für das Haushaltsjahr 2019 ein Gesamtinvestitionsbedarf von insgesamt 2.358.997,74 € (tatsächliche Auszahlungen für Investitionen zuzüglich Übertragungen, die erst in Folgejahren zahlungswirksam werden).

Die Haushaltsplanung der Gemeinde Lützelbach weist für das geprüfte Jahr einen geringen Fehlbetrag aus, wobei dieser ausschließlich im außerordentlichen Ergebnis geplant war. Die Haushaltsplanung sieht für das ordentliche Ergebnis einen geringen Überschuss vor. Ein Kreditbedarf für Liquiditätskredite hat es für das Jahr 2020 nicht gegeben. Somit war Liquidität für die investiven Auszahlungen vorhanden. Die entsprechenden Laufzeiten für Sachanlagevermögen und Finanzierungszeitraum stehen jedoch nicht in Kongruenz zueinander.

Da die Gemeinde keinen weiteren Bedarf an Liquiditätskrediten mehr hat, hat sich die Gemeinde dafür entschieden, die Investitionen mit eigenen Finanzmitteln zu finanzieren und die Kreditgenehmigungen erst zu nutzen, wenn der abschließende Finanzmittelbedarf für Investitionen feststeht bzw. ganz auf Kreditaufnahmen zu verzichten. Es wurden lediglich Kreditmittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm zur Unterstützung der Liquidität genutzt.

Im Mehrjahresvergleich zeigt sich, dass die Gemeinde über entsprechende Liquidität verfügt, um die Investitionen mit eigenen Mitteln zunächst zu finanzieren und die Kreditaufnahme soweit erforderlich, im Nachgang an die getätigten Investitionen anzupassen.

Seitens der Verwaltung ist jedoch regelmäßig zu prüfen, für welche Zeiträume die Finanzierung von Investitionen mit eigenen Mitteln auch zukünftig aufrechterhalten werden kann, ohne den Bestand der eigenen Finanzkraft dauerhaft zu gefährden.

#### **4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen**

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2020 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2.650.000,00 € veranschlagt. Diese Verpflichtung wurde aufgrund der Notwendigkeit zur jahresübergreifenden Planung und Ausführung einzelner Bauvorhaben, insbesondere auch für die beiden Kita-Ausbauprojekte in Seckmauern und Lützel-Wiebelsbach, eingegangen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt.

#### **4.1.3.4 Liquiditätskredite**

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 500.000,00 € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2020 war es lediglich im 1. sowie im 3. Quartal kurzfristig erforderlich, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, Liquiditätskredite in Anspruch zu nehmen und somit diese Ermächtigung zu nutzen. Die Nutzung der Ermächtigung erfolgte in Form eines Überziehungskredits.

In dem Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres sind keine Liquiditätskredite enthalten.

Zur Liquiditätserhaltung sind somit im Haushaltsjahr 2020 Sollzinsen in Höhe von 8,33 € für Liquiditätskredite angefallen.

#### **4.1.3.5 Übertragbarkeit**

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach den Vorschriften des § 21 GemHVO zu übertragen Gebrauch gemacht. Auf die entsprechenden Ausführungen im Bilanzanhang wird verwiesen.

Die Übertragungen stehen im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften und sind im Anhang detailliert dargestellt.

#### **4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen**

Soweit nicht anders geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Innerhalb des Produktbereiches 01 Innere Verwaltung sind die Verfügungsmittel nicht gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des gleichen Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO). Die Mittel für Fraktionen dürfen gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO ebenfalls nicht für deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich sind die innerhalb eines Budgets veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Von der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 1 GemHVO abweichend, wurden folgende Deckungsvermerke gemäß § 19 GemHVO (Zweckbindung) und gemäß § 20 GemHVO (Deckungsfähigkeit) im Haushaltsplan vorgesehen:

- Die Ansätze der Aufwendungen innerhalb der Teilhaushalte 1 und 2, 3 bis 6, 7 und 8 sowie 9 bis 15 sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Ansätze für Investitionen innerhalb der Teilhaushalte 1 und 2, 3 bis 6, 7 und 8 sowie 9 bis 15 sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Teilhaushalte bilden ein eigenes Budget.
- Zahlungswirksame Mehrerträge – mit Ausnahme von Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen – können für Mehraufwendungen der jeweiligen Budgets verwendet werden.

Die nachfolgend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bei der Gemeinde Lützelbach zum Ende des Haushaltsjahres 2020 entstanden.

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
14	Auszahlungen für Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.884.450,00	1.923.181,06	38.731,06
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen	15.335,00	34.393,39	19.058,39

Im Bereich der Ergebnisrechnung sowie bei den Auszahlungen für Investitionen haben sich keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergeben.

**Zu den Mehrauszahlungen der Finanzrechnung ohne Investitionen sind die entsprechenden Beschlüsse noch vorzulegen.**

#### **4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr**

Folgende Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2020 bei der Gemeinde Lützelbach durchgeführt:

- Unvermutete Kassenprüfung in der Zeit vom 23. April bis 14. Juli 2020 (mit Unterbrechung wegen getrennter Durchführung Belegprüfung und Bestandsaufnahme während der Corona-Pandemie)
- Unvermutete Kassenbestandsaufnahme vom 07. September bis 09. November 2020 (mit Unterbrechungen aufgrund der Corona-Pandemie)

#### **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

##### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

##### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Es gelten die Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien, die vom Gemeindevorstand beschlossen wurden und durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 26.05.2020 rückwirkend für die Anwendung zur Erstellung des Jahresabschlusses geändert wurden. Eine weitere Anpassung der Richtlinie erfolgte mit Beschlussdatum 11.07.2022 rückwirkend zum 01.01.2020. Hieraus resultierend orientiert sich die Gemeinde Lützelbach bei der Auswahl von Nutzungsdauern rückwirkend ab 01.01.2020 an den gängigen Afa-Tabellen (Hessen, NKRS, Rheinland-Pfalz, Thüringen etc.) unter Berücksichtigung der gemeindlichen Nutzungsdauererfahrungen sowie der Bilanzkontinuität.

Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Details sind dem Anhang zu entnehmen.

#### **4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte**

Im Rahmen der Prüfung sind keine außergewöhnlichen Sachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt worden.

## 5 Geschäftsprozessprüfung

### 5.1 Spielapparatesteuer

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Lützelbach wurde u.a. der Bereich der Spielapparatesteuer geprüft.

Wesentliches Ziel dieser Prüfung war es festzustellen, ob die Gemeinde die Spielapparatesteuer nach den geltenden Rechtsgrundlagen erhebt und ob die Gemeinde die Angaben der Steuerpflichtigen regelmäßig überprüft. Zudem sollte ermittelt werden, ob gewährleistet ist, dass alle Steuerpflichtigen ihrer Melde-, Informations- und Steuerpflicht nachkommen und inwieweit die vom Revisionsamt anlässlich der letzten Schwerpunktprüfung zum Thema „Spielapparatesteuer“ im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 gegebenen Vorgaben und Empfehlungen in der Praxis umgesetzt wurden.

#### Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Anlässlich der letzten Schwerpunktprüfung (Prüfung 2014/2015 für das Haushaltsjahr 2009) wurde festgestellt, dass eine Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate besteht. Die Satzung stammt aus dem Jahr 2007. Beanstandungen hatten sich zum damaligen Zeitpunkt nicht ergeben. Dies war zum damaligen Zeitpunkt auch der sehr geringen Höhe des Steuerertrages geschuldet.

Eine Änderung der Satzung ist bis zum heutigen Prüfungszeitpunkt nicht mehr erfolgt. **Es wird deshalb empfohlen, die Satzung regelmäßig auf deren Aktualität und der Höhe der Steuersätze und Bemessungsgrundlagen hin zu überprüfen.**

Die Zuständigkeit für die Spielapparatesteuer ist bei der Gemeinde Lützelbach auf das Ordnungsamt, das Steueramt sowie die Gemeindekasse verteilt. Grundsätzlich überprüft das Ordnungsamt, ob in den Gaststätten entsprechende Spielgeräte aufgestellt sind. Meldungen über die vorhandenen Spielgeräte werden dann dem Steueramt übermittelt. Durch das Steueramt erfolgt dann die Festsetzung der Spielapparatesteuer. Die Aktenführung erfolgt in digitaler Form über das bestehende E-Aktensystem, in dem die Vorgänge ab dem Jahr 2019 einsehbar sind.

Seitens des Ordnungsamtes der Gemeinde erfolgt nach deren Angaben einmal jährlich eine Kontrolle bei der die Angaben zu den Spielapparaten mit kontrolliert werden. Die durchgeführten Kontrollen werden auf selbst erstellten Checklisten dokumentiert. In den Zeiten der Corona-Pandemie und der damit verbundenen zeitweisen Schließung der Gaststätten wurden diese Kontrollen jedoch ausgesetzt. Im Rahmen dieser Kontrollen wird ebenfalls überprüft, ob die Spielgeräte alle erforderlichen Zulassungen und Prüfplaketten besitzen. Hierzu wird ein Bildnachweis erstellt, der den Unterlagen der Verwaltung beigelegt wird. Die Dokumentationen der Kontrollen werden in Akten zu den einzelnen Sachverhalten abgelegt.

Eine Kontrolle der wenigen Gaststätten im Gemeindegebiet auf evtl. nicht gemeldete Spielapparate wird nach Angabe der Gemeinde zwar mit den Gaststättenkontrollen im Allgemeinen durchgeführt. Jedoch erfolgt hierzu keine separate Dokumentation.

Weitere interne Kontrollsysteme wurden aufgrund der geringen Anzahl an Spielapparaten (derzeit lediglich ein Spielapparat mit einem Jahresertrag von 329,16 €) bislang nicht etabliert.

**Das Revisionsamt empfiehlt trotzdem, alle Arten an Kontrollen zur Absicherung der durchgeführten Arbeiten zu dokumentieren und diese zu den jeweiligen Akten zu nehmen. Entsprechende Fehlanzeigen sollten auch dem Steueramt zur Kenntnis gebracht werden. Diese Art der Dokumentation dient nicht nur der Absicherung der Mitarbeiter, sondern erleichtert auch die Arbeit nachfolgender Personen oder von Vertretungen.**

Die durch das Steueramt festgesetzte Spielapparatesteuer wird durch die Gemeindekasse vereinnahmt und die Zahlungseingänge überwacht. Offene Forderungen aus diesem Bereich bestehen zum Prüfungszeitpunkt nicht.

**Neben den vorstehend empfohlenen Dokumentationen sollte auch die Gemeindekasse in den Informationsfluss eingebunden werden, damit sichergestellt werden kann, dass das Zahlungsverhalten (verspätete Zahlung, Erfordernis von Mahnungen oder Beitreibungen) auch dem Steueramt und Ordnungsamt bekannt werden und somit bei weiteren Kontrollen alle mit dem Sachverhalt beauftragte Personen umfassende Kenntnisse besitzen.**

**Aufgrund des durch das Revisionsamt zur Prüfungsvorbereitung erstellten Fragekataloges wurde durch die Gemeinde ein entsprechender Laufzettel für den Informationsfluss sowie die dazu gehörende Dokumentation entwickelt, der geeignet erscheint, die internen Kontrollsysteme zu erweitern. Die Nutzung und Weiterentwicklung des Dokuments im täglichen Gebrauch wird deshalb empfohlen.**

## **5.2 Zweitwohnungssteuer**

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Lützelbach wurde u. a. der Bereich Zweitwohnungssteuer geprüft.

Wesentliches Ziel dieser Prüfung war es festzustellen, ob die Gemeinde die Zweitwohnungssteuer nach den geltenden Rechtsgrundlagen erhebt und ob die Gemeinde die Angaben der Steuerpflichtigen regelmäßig überprüft. Zudem sollte ermittelt werden, ob gewährleistet ist, dass alle Steuerpflichtigen ihrer Melde-, Mitwirkungs- und Steuerpflicht nachkommen und inwieweit die vom Revisionsamt anlässlich der letzten Schwerpunktprüfung zum Thema „Zweitwohnungssteuer“ im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 gegebenen Vorgaben und Empfehlungen in der Praxis umgesetzt wurden.

Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Im geprüften Haushaltsjahr hat die Gemeinde Lützelbach die Möglichkeit der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer nicht in Betracht gezogen.

Es wurde jedoch eine Auswertung aus dem Melderegister sowie eine Prognose-Berechnung vorgelegt, aus der sich ergibt, wie hoch die Erträge der Gemeinde sein könnten, sofern eine Zweitwohnungssteuer eingeführt würde. Demgemäß könnte ein Jahresertrag von ca. 45.000,00 € erzielt werden.

**Das Revisionsamt empfiehlt, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Einführung einer Zweitwohnungssteuer aus Wirtschaftlichkeitsgründen unter Beachtung des erforderlichen Personal- oder Sacheinsatzes sinnvoll wäre.**

### **5.3 Sachverständigen-, Gerichts-, Beratungs- und ähnliche Kosten**

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Lützelbach wurde u. a. der Bereich Sachverständigen-, Gerichts-, Beratungs- und ähnliche Kosten geprüft.

Wesentliches Ziel dieser Prüfung war es festzustellen, in welcher Höhe Sachverständigen-, Gerichts-, Beratungs- und ähnliche Kosten bei der Gemeinde im Prüfljahr angefallen sind und ob die Gemeinde bei entsprechender Notwendigkeit Rückstellungen für diese Kosten in realistischem Umfang gebildet hat. Zudem soll ermittelt werden, in welchen Bereichen solche Kosten anfallen und ob durch die Gemeinde soweit möglich gewährleistet wird, dass diese Kosten in möglichst geringem Umfang bleiben.

#### Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Im geprüften Haushaltsjahr sowie den Vorjahren gab es zum Prüfungszeitpunkte keine anhängigen Rechtstreitigkeiten. Verfahren der letzten Jahre in den Bereichen Bauen, Ordnungsamt und Windkraft sowie Unterbringung von Fundtieren konnten bereits abgeschlossen werden.

Entstehende Widerspruchsverfahren werden in den jeweils zuständigen Fachabteilungen bearbeitet und derzeit noch in Einzelakten geführt. Im Jahr 2022 sollen diese Sachverhalte ebenfalls in ein digitales Dokumentenmanagementsystem überführt werden, dass für die gesamte Verwaltung geplant und bereits in Teilbereichen umgesetzt wurde.

Bei Unklarheiten in der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren zieht die Gemeinde den Hessischen Städte- und Gemeindebund zur Beratung hinzu oder wendet sich an einen Fachanwalt. Die Entscheidung, ob ein Verfahren durch die Gemeinde eingeleitet wird, obliegt dem Bürgermeister bzw. den kommunalen Gremien. Zudem hat die Gemeinde neben einer (Vermögens-) Eigenschadenversicherung auch eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, um gegen eventuell anfallende Kosten bei Rechtstreitigkeiten abgesichert zu sein.

Rückstellungen werden bei der Gemeinde Lützelbach im Rahmen der Jahresabschlusserstellung durch die Finanzabteilung gebildet und auf deren Aktualität hin überprüft. Sollten hierbei Fragen über Höhe und Ursache entstehen, erfolgt eine Absprache mit den entsprechenden Fachabteilungen. Hierbei ist die Finanzabteilung jedoch auf den Informationsfluss aus den Fachabteilungen angewiesen. Sachverhalte, die der Finanzabteilung nicht zur Kenntnis gebracht werden, können somit auch nicht im Jahresabschluss berücksichtigt werden.

**Hier empfiehlt es sich, die Fachabteilungen dahingehend zu sensibilisieren, dass Streitigkeiten und vorliegende Widersprüche frühzeitig an die Finanzabteilung gemeldet werden, damit im Rahmen der Aufstellung von Jahresabschlüssen über eine evtl. notwendige Bildung von Rückstellungen entschieden werden kann und derartige Sachverhalte auch im Bilanzanhang sowie dem Rechenschaftsbericht dargestellt werden können.**

Im geprüften Haushaltsjahr sind bei der Gemeinde Lützelbach Aufwendungen für Sachverständigen- und Gerichtskosten lediglich in Höhe von 184,25 € entstanden. Die Aufwendungen für sonstige Beratungsleistungen und ähnliche Kosten belaufen sich im Haushaltsjahr 2020 auf insgesamt 31.490,08 €. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Straßenzustandserfassung.

Für die Bereiche der betriebswirtschaftlichen Beratungen sowie der Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung weist die Gemeinde für das Jahr 2020 Aufwendungen in Höhe von insgesamt 36.866,66 € aus. Diese fallen für die Bereiche Gebührenkalkulationen/Nachberechnungen Wasser und Kanal, Erstellung Jahresabschluss Wasserversorgung, Erstellung Umsatzsteuerjahreserklärung sowie für die Prüfung von Jahresabschlüssen und Kassenprüfungen an.

Bei der Beauftragung von Sachverständigen-, Beratungs- und ähnlichen Leistungen werden in vielen Fällen die gleichen Consultants beauftragt, um eine gewisse Kontinuität bei der Aufgabenentwicklung zu erhalten. Diese Leistungen werden vollständig extern vergeben, da die Gemeinde zum Prüfungszeitraum nicht über entsprechendes Personal bzw. die entsprechende Personalausstattung verfügt. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ob eine interne Bearbeitung der vorgenannten Leistungen lukrativer wäre, erfolgte bei der Gemeinde Lützelbach nicht.

Ergeben sich neue Sachverhalte, werden – soweit dies nach den einschlägigen Bestimmungen erforderlich wird – entsprechende Ausschreibungen vorgenommen oder entsprechend entschieden, welcher Consultant die für die Kommune geeignetste Leistung anbietet. Die Beauftragung erfolgt dann nach den jeweils geltenden Auswahlkriterien.

**Man kann feststellen, dass der Bereich Sachverständigen-, Gerichts-, Beratungs- und ähnliche Kosten bei der Gemeinde Lützelbach im Vergleich der Aufwendungsarten eine untergeordnete Rolle einnimmt, da diese lediglich 3,2 % der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen darstellen. Notwendige Rückstellungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in angemessener Höhe gebildet. Zudem ist die Gemeinde bemüht, die Kosten für entsprechende Sachverständigen-, Gerichts-, Beratungs- und ähnliche Kosten in geringem Umfang zu belassen.**

#### **5.4 Wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten und sonstigen Gebäuden**

Die öffentliche Bauherrschaft trägt die Verantwortung, dass Entwurf, Ausführung und Zustand der kommunalen baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (Hessische Bauordnung (HBO) § 79 (6)).

Sonderbauten sind Gebäude, die aufgrund ihrer Art, Nutzung, Lage oder ihres Zustandes im Gefahren- oder Brandfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, Sachwerte, wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hervorrufen können.

In Hessen sind Sonderbauten in der Hessischen Bauordnung (HBO) § 2 Abs. 9 definiert.

Die wiederkehrenden Prüfungen dienen dazu, frühzeitig Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder schwere Nachteile für die Allgemeinheit erkennen und abwehren zu können.

Sofern Gebäude bauordnungsrechtlich erforderliche technische Anlagen und Einrichtungen haben deren Prüfung zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, sind diese gem. der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden regelmäßig, im Regelfall wiederkehrend innerhalb einer Frist von drei Jahren durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige zu prüfen (s. hierzu TPrüfVO bzw. ab 01.01.2021 TPrüfV §§ 1 + 2 (2)).

Entsprechend dem aktuell gültigen Hessischen Gesetz für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) finden außerdem regelmäßig Gefahrenverhütungsschauen (s. § 15 HBKG – Gefahrenverhütungsschau) statt.

Die Gefahrenverhütungsschau ist den Brandschutzdienststellen der Landkreise sowie den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Aus dem Buchungssystem N7 der Gemeinde Lützelbach ist ersichtlich, dass im Jahr 2019 eine Rechnung zur Gefahrenverhütungsschau am 23.09.2019 gebucht worden ist. Grundlage zur Abrechnung bildeten die Mehrzweckhalle Rimhorn, die Mehrzweckhalle Haingrund, die Fritz-Walter-Halle, das Hofhaus Rimhorn, das DGH Breitenbrunn, das DGH Haingrund, das DGH Seckmauern, die Kita Breitenbrunn, die Kita Seckmauern und die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lützelbach.

Die Gemeinde Lützelbach hat mit Fragebogenbeantwortung vom 11.02.2022 und Ergänzung vom 13.10.2022 mitgeteilt, dass die Fritz-Walter-Halle, die Mehrzweckhalle Rimhorn und die Kita Breitenbrunn als gemeindliche Sonderbauten mit wiederkehrenden Prüfungen klassifiziert sind.

Nach Auskunft der Verwaltung sind folgende Sonderbauten bzw. Gebäude mit regelmäßigen Prüfverpflichtungen im Eigentum der Gemeinde vorhanden:

- Fritz-Walter-Halle mit Sicherheitsnotstrombeleuchtung inkl. Batterien, Lüftungsanlage, Rauch- / Wärmeabzüge (RWA) und Brandmeldeanlage.
- MZH Rimhorn mit Lüftungsanlage und Rauch- / Wärmeabzugsanlage (RWA).
- Kita Breitenbrunn mit Rauch- / Wärmeabzugsanlage (RWA).
- MZH Haingrund mit Lüftungsanlage und Rauch- / Wärmeabzugsanlage (RWA).
- DGH Seckmauern mit Rauch- / Wärmeabzugsanlage (RWA).
- Hofhaus Rimhorn mit Sicherheitsnotstrombeleuchtung, Rauch- / Wärmeabzug (RWA) und Brandmeldeanlage.

Alle vorgenannten Anlagen werden gem. Gemeindeauskunft regelmäßig im Jahres- bzw. Vierteljahresturnus gewartet. Zum Teil erfolgen darüber hinaus TÜV-Prüfungen im Rhythmus von drei Jahren. **Dieser Rhythmus war allerdings bei einigen RWA's überschritten.**

Seitens der Verwaltung sollte geprüft werden, ob weitere Gebäudebestandteile (Blitzschutz, bewegliche Türen, Aufzüge (z. B. der Aufzug in der Gemeindeverwaltung) etc.) vorhanden sind, die u. U. nach anderen Vorschriften regelmäßig kontrolliert, gewartet und geprüft werden müssen. Diese sollten ggf. anschließend in die bereits bestehenden Prüf- und Wartungsrhythmen aufgenommen werden.

Zur Vermeidung von Schadens- und Haftungsrisiken empfiehlt das Revisionsamt darüber hinaus die Abstimmung mit der Bauaufsicht hinsichtlich den jeweils einzuhalten- den Kontroll-, Wartungs- und Prüfrhythmen.

## 6 Vermögensrechnung

Im Folgenden werden nur noch die Bilanzpositionen beschrieben, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund Ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Bilanzpositionen nach dem KVKR und sind nicht mehr fortlaufend. Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang der Kommune verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Vermögensrechnung als Anlage diesem Bericht beigelegt.

### Aktiva

#### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Kontenentwicklung	€
Anfangsbestand zum 01.01.2020	22.380,40
+ Zugänge	27.739,80
- Abgänge	0,00
- Abschreibungen	12.396,06
<b>Endbestand zum 31.12.2020</b>	<b>37.724,14</b>

Bei den hier nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um den Erwerb von Software im Rahmen der Digitalisierung. Im Wesentlichen betrifft dies Software für die Erstellung der neuen Webseite mit der Einbindung der Vorgaben nach dem Online-Zugangsgesetz sowie für einen digitalen Sitzungsdienst.

#### 1.2 Sachanlagen

Die Veränderungen im Bereich der Sachanlagen Pkt. 1.2.1 bis 1.2.6 (= Kontengruppen 05 – 09) wurden in relevanten Stichproben geprüft.

##### 1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Den größten Zugang im Jahr 2020 bildete in dieser Kontengruppe die Aktivierung der Heizungs- / Lüftungsanlage in der Fritz-Walter-Halle (451.380,10 €).

### **1.2.3 Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen**

Die größten Zugänge im Jahr 2020 bildeten in dieser Kontengruppe die Aktivierungen der Außenanlage der Gemeindeverwaltung Lützelbach (436.925,15 €), die Bachverrohrung im Umfeld der Gemeindeverwaltung (194.308,77 €) und der Multifunktionsplatz Breitenbrunn (372.996,64 €).

### **1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Die Heizungs- / Lüftungsanlage in der Fritz-Walter-Halle (451.380,10 €), die Außenanlage der Gemeindeverwaltung Lützelbach (436.925,15 €), die Bachverrohrung im Umfeld der Gemeindeverwaltung (194.308,77 €) und der Multifunktionsplatz Breitenbrunn (372.996,64 €) wurden als beispielhaft zu nennende größte Maßnahmen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Aktivierung in die Kontengruppen 05 bzw. 06 umgebucht.

## **2 Umlaufvermögen**

### **2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Für die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gelten gemäß den Inventarisierungs- und Bewertungsgrundsätzen der Gemeinde Lützelbach folgende Arbeitsschritte:

1. Einzelwertberichtigung in Abhängigkeit der Werthaltigkeit der Forderung.

Aufgrund der durchgeführten Forderungsbewertung hat die Gemeinde Lützelbach im geprüften Haushaltsjahr Ansprüche in einer Höhe von 2.537,92 € gemäß § 30 Abs. 2 GemHVO niedergeschlagen. Die Niederschlagungen wurden gemäß der bestehenden Dienstanweisung bearbeitet. Die Bewilligung durch den Bürgermeister wurde entsprechend nachgewiesen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Lützelbach Forderungen in einer Gesamthöhe von 24.426,92 € (incl. Stundungszinsen) gemäß § 30 Abs. 1 GemHVO offiziell neu gestundet. Die entsprechenden Entscheidungen zu diesen offiziell im Buchhaltungsprogramm nachgewiesenen Fällen konnten zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Gemeinde hat auch von der Möglichkeit des Forderungserlasses gemäß § 30 Abs. 3 GemHVO im geprüften Jahr Gebrauch gemacht. Es wurden anteilige Hauptforderung sowie Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 309,54 € erlassen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Posten einer vollständigen Kontrolle unterzogen und Einzelwertberichtigungen in Höhe von insgesamt 12.226,88 € vorgenommen. Dies bedeutet für das geprüfte Jahr eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 836,67 €. Alle weiteren offenen Posten wurden zum Bilanzstichtag als werthaltig bewertet.

### **2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**

Unter dieser Position werden noch immer sehr hohe Werte an offenen Posten nachgewiesen.

Dies resultiert nach wie vor aus dem Ausweis des Investitionszuschusses von 1.621.071,00 € nach dem Hessenkassengesetz. Der Mittelabruf erfolgt dann durch die Gemeinde für bestimmte angemeldete Investitionsvorhaben, wobei der letzte Abrufstichtag Ende November 2024 ist. Im geprüften Haushaltsjahr hat sich der Forderungswert nicht verändert, da kein Mittelabruf erfolgt ist.

**Auf die Verpflichtung alle Forderungen – auch solche aus Zuwendungsbescheiden – vollständig in die Buchhaltung auszuweisen, auch wenn noch keine Mittelabrufe erfolgt sind, wird vorsorglich und informativ nochmals hingewiesen.**

## 2.4 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b>	<b>01.01.2020</b>
<b>Kontenbezeichnung</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
Barkasse	1.702,93	3.144,93
Girokonten	1.570.305,74	927.515,14
Festgeld- und Tagesgeldkonten	501.001,00	1.502.011,40
Nebenkasse Info-Büro und Kindergärten	750,00	750,00
Mietkautionen	2.893,65	2.893,65
Feuerwehrfond	4.733,72	4.733,72
Frankiermaschine	318,60	255,78
Wechselgeld Bauschutt	10,00	10,00
<b>Summe</b>	<b>2.081.715,64</b>	<b>2.441.314,62</b>

Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt mit dem Bestand der Finanzrechnung zum Jahresabschlussstichtag überein.

## 4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag besteht bei der Erstellung der Schlussbilanz nicht. Die Gemeinde Lützelbach verfügt zum Bilanzstichtag über Eigenkapital.

## Passiva

### 1 Eigenkapital

#### 1.1 Netto-Position

Veränderungen an der Nettoposition haben sich im geprüften Jahr korrekterweise nicht ergeben.

##### 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Rücklage aus Überschüssen zugeführt. Fehlbeträge aus Vorjahren waren bereits vollständig ausgeglichen, so dass der Überschuss des laufenden Jahres vollständig der Rücklage zugeführt werden konnte.

Auf die im Vorjahr umfassend geschilderten Vorgaben zur Ergebnisverwendung, die von der Gemeinde Lützelbach gänzlich umgesetzt wurden, wird informativ nochmals hingewiesen.

##### 1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Da die Gemeinde Lützelbach im ordentlichen Ergebnis keine nicht ausgeglichenen Fehlbeträge mehr hat, waren hier auch keine Werte mehr auszuweisen.

##### 1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Die Gemeinde Lützelbach weist hier den saldierten Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis der Haushaltsjahre 2016 bis 2020 aus.

Die Entwicklung dieser Bilanzposition stellt sich somit wie folgt dar:

	<b>31.12.2020</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>€</b>
saldierte außerordentlicher Ergebnisse bis 2019	- 593.742,08
Zuführung Fehlbetrag aus 2020	- 49.372,05
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>- 643.114,13</b>

Der Fehlbetrag ist somit auf neue Rechnung vorzutragen und in den Folgejahren unverzüglich mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen.

### **1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**

Die Gemeinde Lützelbach hat im geprüften Jahr einen Überschuss in Höhe von 527.966,84 € im ordentlichen Ergebnis erzielt. Dieses positive Ergebnis wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Diese Ausgleichsbuchung wurde bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ordnungsgemäß vorgenommen und erfolgte aufgrund der Vorschriften des § 24 Abs. 2 GemHVO bereits zum 31.12.2020.

Im Prüfungsverlauf festgestellte Veränderungen am Jahresergebnis wurden ebenfalls noch unter dieser Position erfasst und nachgewiesen.

Es wird vorsorglich nochmals an die im Vorjahr dargestellten Vorgaben und Verpflichtungen erinnert, auch wenn die Vorgaben von der Gemeinde bereits vollständig erfüllt wurden.

### **1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**

Die Gemeinde Lützelbach hat im geprüften Jahr einen Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 49.372,05 € erzielt.

Der Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und erhöht den bereits bestehenden Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis entsprechend. In den Folgejahren ist dieser kumulierte Fehlbetrag unverzüglich mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen.

Bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses wurde der Fehlbetrag den Vorjahresergebnissen zugerechnet, so dass dort dann der noch abzudeckende Gesamtfehlbetrag ausgewiesen wird.

## 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Hierbei handelt es sich um Überschüsse in den Gebührenhaushalten für den Wasser- und Abwasserbereich.

Die Entwicklung des Sonderpostens stellt sich wie folgt dar:

	Gebührenhaushalt Wasser	Gebührenhaushalt Niederschlagswasser	Gebührenhaushalt Schmutzwasser
Bezeichnung	€	€	€
Stand am 01.01.2020	18.295,88	50.726,62	137.756,69
Inanspruchnahme Überdeckungen aus Vorjahren	- 18.295,88	- 2.868,10	- 41.233,34
Zuführung von Überdeckung des laufenden Jahres	48.164,19	51.814,24	141.188,41
<b>Ergebnis zum 31.12.2020</b>	<b>48.164,19</b>	<b>99.672,76</b>	<b>237.711,76</b>

Im geprüften Jahr war der noch bestehende Überschuss der Wasserversorgung den Gebührenzahlern gutzuschreiben. Somit sind Überdeckungen in diesem Gebührenbereich aus den Vorjahren vollständig verrechnet worden. Das Jahr 2020 schloss für die Wasserversorgung mit einer Überdeckung ab, die dann in den folgenden fünf Jahren wieder in die neuen Gebührenkalkulationen einzurechnen ist.

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung, bestehend aus Niederschlagswasser und Schmutzwasser, wurden Überdeckungen aus Vorjahren in Anspruch genommen. Trotz der entsprechenden Berücksichtigung von Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Überdeckungen der Vorjahre schloss auch die Abwasserbeseitigung in beiden Sparten mit Überdeckungen ab, die dem Sonderposten zuzuführen waren.

Die Überdeckung wurde ordnungsgemäß auf die Bereiche Schutzwasser und Niederschlagswasser berechnet und auch entsprechend so in der Buchhaltung ausgewiesen. Um eine Gebührenstabilität zu ermöglichen, werden die Überdeckungen des laufenden Jahres sowie die weiteren Überdeckungen aus Vorjahren verteilt auf nachfolgende Kalkulationszeiträume dem Gebührenzahler positiv angerechnet.

Notwendige Korrekturen wurden in den Abschluss übernommen, so dass danach die Werte in Übereinstimmung mit den Nachberechnungen ausgewiesen werden.

#### **4 Verbindlichkeiten**

##### **4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

###### **4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2020 folgende Entwicklung:

	<b>Stand 31.12.2020</b>
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.620.160,87 €
<i>Zugänge aufgrund vorliegender Kreditgenehmigung</i>	0,00 €
<i>Zugänge aufgrund kommunaler Investitionsprogramme (genehmigungsfrei)</i>	203.860,00 €
<i>Tilgung 2020</i>	-111.186,81 €
<b>Summe Bilanzposition</b>	<b>1.712.834,06 €</b>

###### **4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern**

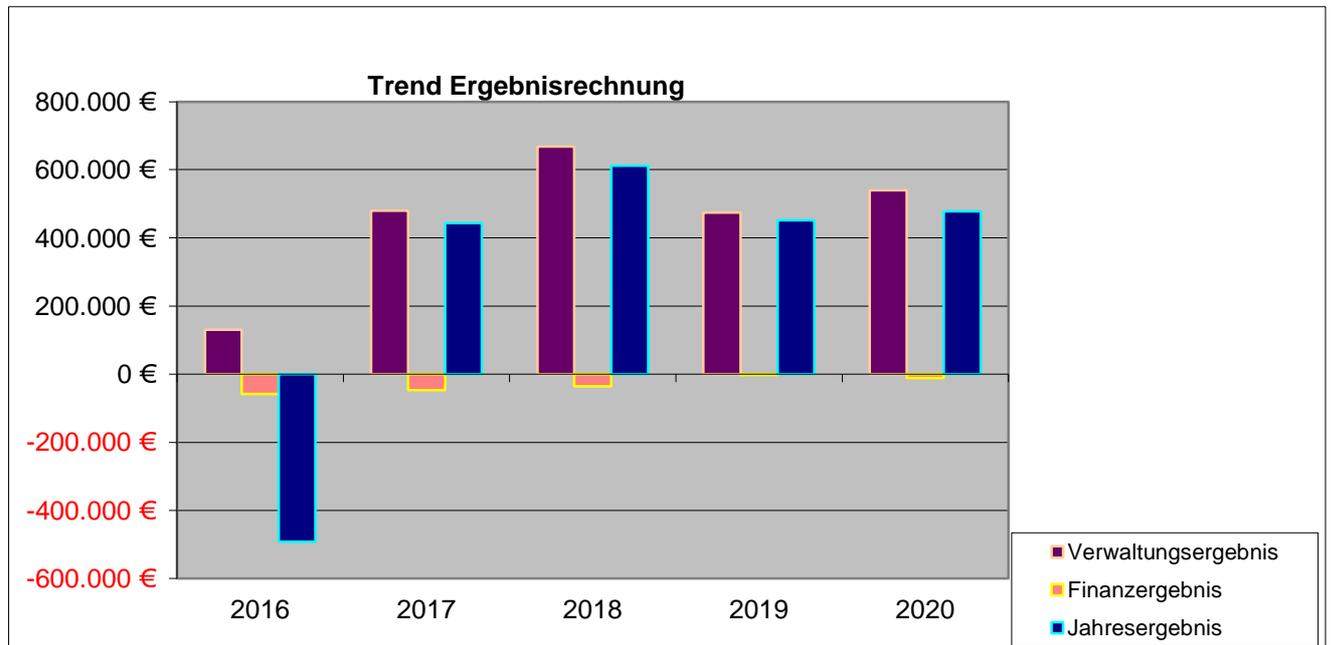
Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2020 folgende Entwicklung:

	<b>Stand 31.12.2020</b>
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	80.000,00 €
<i>Zugänge Kapitalmarkt und Investitionsprogramm</i>	0,00 €
<i>Tilgung 2020</i>	-15.000,00 €
<b>Summe Bilanzposition</b>	<b>65.000,00 €</b>

## 7 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Lützelbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Bezeichnung	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
Verwaltungsergebnis	129.720 €	479.944 €	667.907 €	474.99 €	539.734 €
Finanzergebnis	-58.259 €	-46.940 €	-35.902 €	-2.785 €	-11.767 €
Ordentliches Ergebnis	71.462 €	433.004 €	632.005 €	472.193 €	527.967 €
Außerordentliches Ergebnis	-563.560 €	10.188 €	-19.976 €	-20.394 €	-49.372 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-492.098 €</b>	<b>443.192 €</b>	<b>612.029 €</b>	<b>451.799 €</b>	<b>478.595 €</b>



Nachstehend werden nur die Positionen der Ergebnisrechnung erläutert, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund Ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Ergebnispositionen nach dem KVKR und sind ggf. nicht mehr fortlaufend.

Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Ergebnisrechnung als Anlage diesem Bericht beigefügt.

## **Ordentliche Erträge**

### **4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen**

Unter dieser Position weist die Gemeinde alle Werte aus, die durch den Bauhof für aktivierungspflichtige Vorgänge erbracht wurden. Der Wert hat sich durch die Aufnahme von Kanal- und Wasserhausanschlüssen im Prüfungsverlauf erhöht. Hier gilt es zu beachten, dass die Gemeinde auch künftig darauf achtet, diese Werte zu erfassen und im Sachanlagevermögen auszuweisen. Entsprechende Vorbereitungen für die Folgejahre wurden bereits durchgeführt.

### **5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen**

Unter dieser Position werden u. a. die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Erträge aus Gewerbesteuer nachgewiesen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Gemeinde ca. 4 % weniger Erträge aus den Anteilen der Einkommens- und Umsatzsteuer erhalten. Ebenso hat die Gemeinde einen geringeren Ertrag an Gewerbesteuer zu kompensieren. Lediglich bei der Grundsteuer war es möglich, die Ertragseinbrüche anteilig auszugleichen. Allerdings ist dieses Ergebnis des laufenden Jahres nicht als Trendentwicklung für Folgejahre verwendbar, da es sich hier im Wesentlichen um Sachverhalte handelt, die den ständigen Marktschwankungen unterliegen. Dabei sind die Folgen der Corona-Pandemie ein wesentlicher Faktor, die eine eher negative Entwicklung für folgenden Jahre prognostizieren.

### **7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen**

Die Gemeinde weist hier die erhaltenen Erträge aus Zuwendungen für laufende Zwecke sowie die Schlüsselzuweisung aus.

In diesen Bereichen konnte die Gemeinde gegenüber dem Vorjahr Mehrerträge erzielen. Diese ergaben sich zum einen aus einer um ca. 4,5 % höheren Schlüsselzuweisung sowie aus einer Erhöhung der Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke um ca. 18,5 %. Darüber hinaus hat die Gemeinde für das geprüfte Jahr eine Gewerbesteuerkompensationsumlage von knapp 190.000,00 € erhalten, die ebenfalls dazu geeignet war, die Mindererträge bei der Gewerbesteuer anteilig zu kompensieren.

## **Ordentliche Aufwendungen**

### **13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Bei dieser Position wurden im geprüften Jahr insgesamt ca. 9,5 % mehr Aufwendungen nachgewiesen als im Vorjahr. Diese Erhöhung liegt aber im Wesentlichen darin begründet, dass die Gemeinde Überdeckungen in den Gebührenhaushalten Wasser und Abwasser erzielt hat, die dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzuführen waren. Betrachtet man die Aufwendungen in diesem Bereich ohne Berücksichtigung dieser Zuführungen, dann ergeben sich nahezu die gleichen Aufwendungen wie im Vorjahr.

## **Finanzerträge und Finanzaufwendungen**

### **21 Finanzerträge**

Die sehr positive Entwicklung des Vorjahres konnte sich im geprüften Jahr nicht fortsetzen. Dies war jedoch aufgrund der Konjunktorentwicklung auch nicht unbedingt zu erwarten. Allerdings konnte die Gemeinde einen um gut 13 % höheren Jahresertrag in diesem Bereich erzielen, als dies in der Haushaltsplanung vorgesehen war.

## **Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen**

### **25 Außerordentliche Erträge**

Die Gemeinde weist hier Erträge aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen aus. Darüber hinaus werden auch eine Vielzahl an periodenfremden Erträgen nachgewiesen. Dazu zählen auch Steuererträge, Elternbeiträge sowie Erträge der kostenrechnenden Einrichtungen. Solange hier diese Erträge im außerordentlichen Ergebnis nachgewiesen werden, ist zu beachten, dass diese auch Berücksichtigung in den Nachberechnungen für die Bereiche Wasser und Abwasser finden.

Hier sollte künftig von der durch das Land Hessen angekündigten Erleichterung Gebrauch gemacht werden, diese Werte im ordentlichen Ergebnis abzubilden.

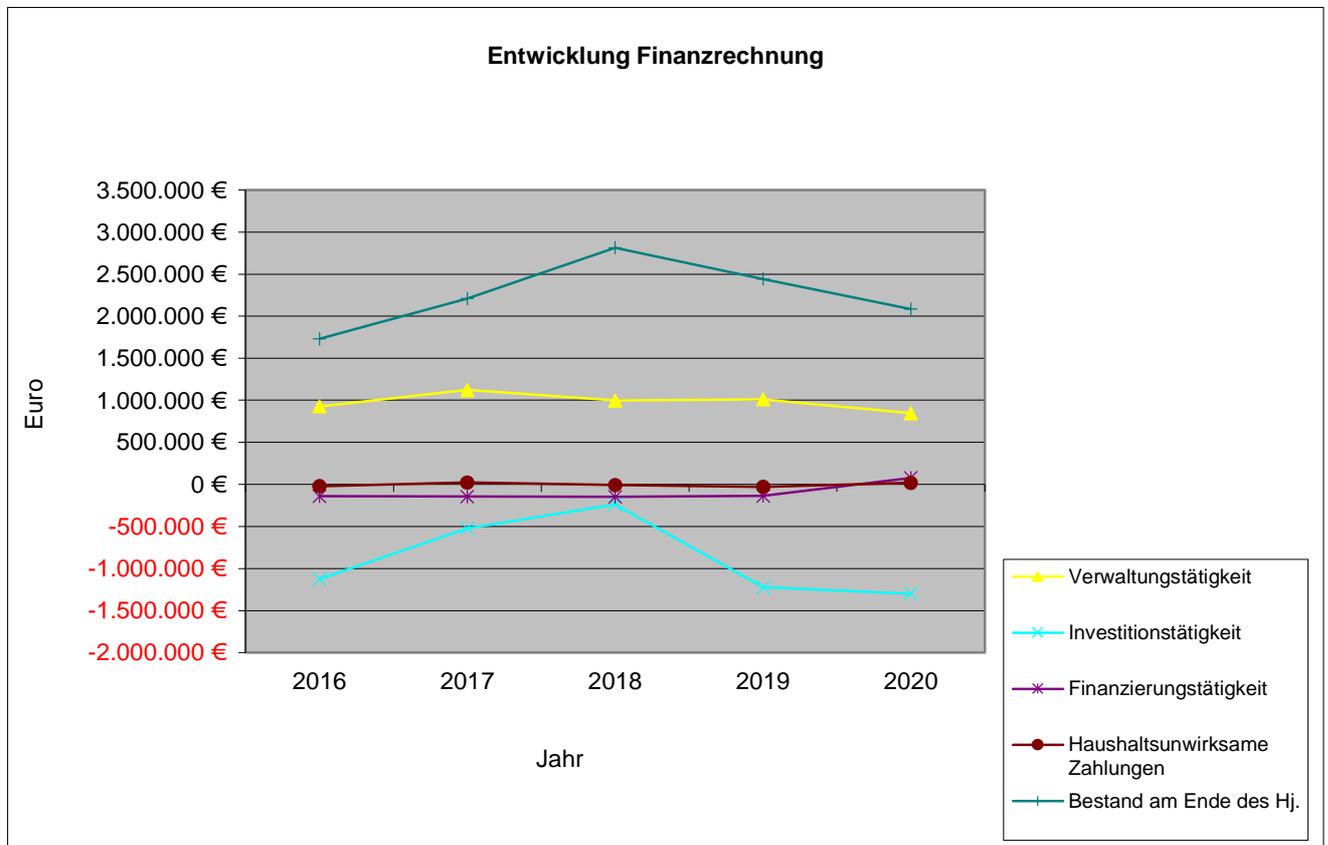
### **26 Außerordentliche Aufwendungen**

Hier werden zahlreiche Aufwendungen aus dem Abgang von Sachanlagevermögen ausgewiesen. Hierzu zählen alle Anlagen, die noch mit einem Restbuchwert oder dem Erinnerungswert ausgewiesen werden und die im Rahmen der durchgeführten Inventur aus dem Anlagevermögen auszubuchen waren, da sie der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung stehen. Ein wesentlicher Anteil an diesen Werten war verursacht durch den Abriss aller Anlagen der Kindertagesstätte in Seckmauern sowie eines Wohnhausabrisses zur Vorbereitung des Kindergarten-Neubaus. Geplant waren hier zunächst lediglich Aufwendungen in Höhe von 38.175,00 €. Nach der erfolgten Inventur sowie den genannten Abrissarbeiten wurde der Haushaltsansatz in diesem Bereich um ca. 85 % überschritten.

## 8 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung der Gemeinde Lützelbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Entwicklung	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
Verwaltungstätigkeit	928.427 €	1.122.796 €	998.891 €	1013.816 €	843.938 €
Investitionstätigkeit	-1.126.116 €	-521.608 €	-238.342 €	-1.221.647 €	-1.299.973 €
Finanzierungstätigkeit	-140.452 €	-144.822 €	-148.151 €	-135.778 €	77.081 €
Haushaltsunwirksame Zahlungen	-22.306 €	21.412 €	-6.514 €	-29.139 €	19.355 €
Bestand am Ende des Hj.	1.730.402 €	2.208.180 €	2.814.063 €	2.441.315 €	2.081.716 €



Das in der direkten Finanzrechnung nachgewiesene Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen wurde ordnungsgemäß nachgewiesen und entspricht den zahlungswirksamen Vorgängen des Haushaltsjahres 2020.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht dem Finanzmittelbestand am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht der Position "Flüssige Mittel" der Vermögensrechnung.

Die Finanzrechnung steht im Einklang mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung.

## 9 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre wurden Prüfungsfeststellungen getroffen, deren Bearbeitung bzw. Umsetzung überprüft wurde.

Die nachstehende Übersicht informiert über den Sachstand der jeweils getroffenen Feststellungen:

Jahr	Prüfungsfeststellung	Sachstand
2012	Anlässlich der Schwerpunktprüfung betreffend des Europäischen Beihilferechtes wurde empfohlen, die Mitarbeiter über diese Thematik zu informieren und einen Mitarbeiter mit dieser Aufgabe zu betrauen.	<p>Mit den Aufgaben wurde zwischenzeitlich ein Mitarbeiter betraut, der sich die notwendigen Kenntnisse anlässlich von diversen Fortbildungen aneignen wird. Eine erste Fortbildung fand im November 2021 statt. Da der Themenkomplex sehr umfangreich ist, werden weitere Qualifizierungen erfolgen, damit der Mitarbeiter mit seinen Fachkenntnissen dann der Verwaltung als qualifizierter Ansprechpartner zur Verfügung steht.</p> <p><b>Die Angelegenheit ist insoweit erledigt.</b></p>

2014 ff	<p>Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist mindestens alle drei Jahre eine vollständige Inventur durchzuführen. Derzeit nutzt die Gemeinde noch die Möglichkeiten des Beschleunigungserlasses vom 29.06.2016 und führt keine vollständige Inventur durch. Eine entsprechende Inventur muss jedoch nach Ablauf der Nutzungsmöglichkeit des Beschleunigungserlasses zum 31.12.2017 durchgeführt werden.</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben betr. Inventur wurden nach Ablauf des Beschleunigungserlasses <u>nicht</u> eingehalten.</p> <p>Es wurde zwischenzeitlich eine rudimentäre Teil-Inventur für den Jahresabschluss 2019 mit Verspätung durchgeführt und zurückgerechnet.</p> <p>Zum Bilanzstichtag ist <b>31.12.2022</b> eine <b><u>vollständige und den gesetzlichen Vorgaben</u></b> entsprechende Inventur durchzuführen.</p> <p><b>Auf die Einhaltung der Inventur-Intervalle wird verpflichtend hingewiesen.</b></p>
2019	<p>Anlässlich der Kontrollen zum Prüfungsschwerpunkt Mieten und Pachten wurden verschiedene Feststellungen getroffen. Hierzu gehören für den Bereich Wohnungsmieten u.a. folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Optimierung des Internen Kontrollsystems (IKS) hinsichtlich der Festlegungen bei Nebenkosten incl. der Einhaltung der Abrechnungsfristen</li> <li>- Verbesserung/Erweiterung Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokolle</li> <li>- Umsetzung bzw. Einführung von Brandschutzmaßnahmen sowie deren Kontrolle</li> <li>- Anpassung der Mietverträge für die Aufschlüsselung umlagefähiger Nebenkosten</li> <li>- Umsetzung einer übersichtlicheren Aktenführung</li> </ul>	<p>Die Feststellungen wurden zum Anlass genommen, die Vermietungs- und Verpachtungsbedingungen der Gemeinde neu zu regeln. Neuentwürfe von Dokumentationen und Verträgen sowie der Ankauf einer Vertragsverwaltungssoftware wurden initiiert. Diese Arbeit ist jedoch sehr zeitintensiv. Hinzu kommen neue, nicht absehbare Aufgaben, die aus der Ukraine Krise resultieren und durch die zusätzliche Personalbindung, ein Fortkommen erschweren. Es ist momentan geplant, die Neuordnung bis Mitte 2023 abzuschließen.</p> <p><b>Die Angelegenheit ist somit in Bearbeitung und dem Revisionsamt ist über die Fortschritte anlässlich der nächsten Jahresabschlussprüfung zu berichten.</b></p>

2019	<p>Anlässlich der Kontrollen zum Prüfungsschwerpunkt Mieten und Pachten wurden verschiedene Feststellungen getroffen. Hierzu gehören für den Bereich Vermietung von Hallen und Sälen u.a. folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtung eines vollständigen und funktionsfähigen Internen Kontrollsystems</li> <li>- Benennung von Verantwortlichen für Vertragsabschlüsse</li> <li>- Verbesserung / Erweiterung bezüglich der Abnahmeprotokolle</li> <li>- Anpassung der Mietverträge zur Regelung von möglichen Schadenfällen, Stromkosten sowie Reinigungsverpflichtungen</li> <li>- Optimierung der Aktenführung.</li> </ul>	<p>Zu diesem Punkt wird auf die vorstehenden Ausführungen der Gemeinde verwiesen.</p>
2019	<p>Anlässlich der Kontrollen zum Prüfungsschwerpunkt Mieten und Pachten wurden verschiedene Feststellungen getroffen. Hierzu gehören für den Bereich Pachten von Land- und Gartenflächen, Gebäude und Sportstätten u.a. folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung von Haftungsrisiken bei Schäden durch Pächter*innen</li> <li>- Einführung der Schriftform für alle Pachtverträge</li> <li>- Einrichtung eines vollständigen und funktionsfähigen IKS</li> <li>- Aktualisierung der Vertragsvordrucke</li> <li>- Vervollständigung der Akten für die Pachten von Sportstätten</li> <li>- Optimierung der Aktenführung</li> </ul>	<p>Zu diesem Punkt wird auf die vorstehenden Ausführungen der Gemeinde verwiesen.</p>

2019	<p>Anlässlich der Kontrollen zum Prüfungsschwerpunkt Verwaltungsgebühren wurden verschiedene Feststellungen getroffen. Hierzu gehören u.a. folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtung eines vollständigen und funktionsfähigen IKS</li> <li>- Einhaltung der Vorgaben nach der Gebührensatzung sowie dem entsprechenden Gebührenverzeichnis</li> <li>- Überarbeitung von Gebührensatzung sowie Gebührenverzeichnis spätestens zur Einführung der Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ab 01.01.2023</li> <li>- Festlegung von Anforderungen an sogenannte zahlungsbegründende Unterlagen</li> </ul>	<p>Resultierend aus der Schwerpunktprüfung zum Themenfeld „Satzungen“ hat die Gemeinde Anpassungsbedarfe bei aktuellen Satzungen und Gebührenordnungen. Es ist vorgesehen die Anpassungen nach und nach durchzuführen und den Gremien vorzulegen. Die Aktualisierungen sollen noch im Laufe des Jahres 2022 spätestens Anfang des Jahres 2023 abgeschlossen werden. Mit der Neufassung sollen dann auch weitergehende Regelungen zur Umsetzung der Feststellungen des RevA getroffen werden.</p> <p><b>Die Angelegenheit ist somit in Bearbeitung und dem Revisionsamt ist über die Fortschritte anlässlich der nächsten Jahresabschlussprüfung zu berichten.</b></p> <p>Bitte hierbei auch beachten, dass die Mitarbeiter alle notwendigen Informationen erhalten, um die Anpassungen an den Bescheiden selbsttätig durchzuführen.</p>
------	---	---

## **10 Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Lützelbach führte zu keinen weiteren wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

Für das Jahr 2020 wurden lediglich Prüfungsempfehlungen an verschiedenen Stellen dieses Berichts ausgesprochen, über die seitens der Verwaltung zu entscheiden sind.

Feststellungen aus den Vorjahren, die bislang noch nicht abschließend erledigt werden konnten, sind der vorstehenden Berichtsziffer zu entnehmen.

## 11 Erledigungsstand zu Vergleichenden Prüfungen

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse hat das Revisionsamt nach den Vorschriften des § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zu berücksichtigen.

Die letzte Vergleichende Prüfung bei der Gemeinde Lützelbach fand im Haushaltsjahr 2020/2021 statt.

Hierbei handelte es sich um folgende Vergleichende Prüfung/ Prüfungen:

Vergleichende Prüfung Nr.	Thema
225.	Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II

Vor diesem Hintergrund wird in der nachstehenden Übersicht über den Sachstand der jeweils getroffenen wesentlichen Feststellungen (hier: rechtliche Feststellungen) sowie den entsprechenden Erledigungsstand aus der Überörtlichen Prüfung informiert:

Lfd. Nr.	Rechtliche Feststellungen	Sachstand
ÜP01/2020	Die Haushaltssatzungen legte sie der Aufsichtsbehörde im gesamten Prüfungszeitraum nicht fristgerecht vor.	Auf die Stellungnahme der Gemeinde wird verwiesen. Im Übrigen ist dieser Sachverhalt auch Bestandteil der Feststellungen aus der örtlichen Prüfung.
ÜP02/2020	Sie stellte die Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2019 jeweils verspätet auf.	Auf die Stellungnahme der Gemeinde wird verwiesen. Im Übrigen ist dieser Sachverhalt auch Bestandteil der Feststellungen aus der örtlichen Prüfung.

## 12 Prüfungsvermerk des Revisionsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Revisionsamt dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lützelbach zum 31.12.2020 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

"Bestätigungsvermerk" des Revisionsamtes:

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands. Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Das Revisionsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Lützelbach sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Revisionsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinem Testat einschränkenden Einwendungen geführt.

"Nach der Beurteilung des Revisionsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der kommunalen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lützelbach. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen dar."

Erbach, den 11. November 2022

Die Prüfer:  
Herr Eidenmüller  
Frau Kräuter  
Herr Scholl  
Frau Weber

**Revisionsamt des  
Odenwaldkreises**

**H e l m s t ä d t e r**  
- Leiter des Revisionsamtes -

### **13 Anlagen zum Prüfungsbericht**

- Vollständigkeitserklärung
- Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung
- Sachbericht zur technischen Prüfung
- Tabelle der Bilanzveränderungen anlässlich der Prüfung